



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Geschäftszeichen: 60.82.40.20-001

Dortmund, den 10.10.2026

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag der Iqony GmbH für den Neubau von zwei Gasanschlussleitungen zum Kraftwerksstandort Bergkamen in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Iqony GmbH hat für den Neubau von zwei Gasanschlussleitungen zum Kraftwerksstandort Bergkamen, mit Schreiben vom 1. Oktober 2026, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung des Vorhabens eingereicht.

Gegenstand des Planfeststellungsantrags und Verfahrensgegenstand sind somit die Errichtung und der spätere Betrieb zweier Gasanschlussleitungen DN 500 mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen für die Versorgung der geplanten GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Bergkamen mit Erdgas und Wasserstoff aus dem überregionalen Fernleitungsnetz der Open Grid Europe GmbH. Die Trasse wird eine Länge von ca. 4,5 km haben, sowie einer Gasmess- mit Molchstation beim Anbindungspunkt an die beiden Fernleitungen der OGE „OGE-1 und OGE-2“. Der Startpunkt der Trasse liegt in der zu errichtenden Station mit den beiden Anbindungspunkten nordwestlich der Lünener Straße (Bundesstraße B54) an der Langerstraße (Siefers Kamp) auf dem Werner Stadtgebiet. Von dort aus kreuzt die Trasse die Bundesstraße B54 und unterquert die Lippe in Richtung der Ortschaften Heil sowie der Heiler Landwehr und schwängt danach in eine Parallellage zum Westenhellweg. Die Trasse endet auf dem Kraftwerksstandort am Übergabepunkt mit einer weiteren Station.

Das Gesamtvorhaben der Errichtung und Betrieb der Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerksstandort Bergkamen dient der Erzeugung von Strom für das Netz der öffentlichen Versorgung. Hierbei wird die Anlage am zukünftigen Kapazitätsmarkt zu Engpasssituationen eingesetzt, wenn wenig Strom- oder Windenergie im Netz zur Verfügung steht oder eine Stabilisierung der Netzfrequenz erforderlich ist.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Werne, Gemarkung:	Werne-Stadt,
Stadt Bergkamen, Gemarkung:	Heil.

Diese Bekanntmachung steht ab dem

10.10.2026

und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

vom 12.10.2026 bis einschließlich 11.11.2026

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-6343>

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch die Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Im Weiteren gilt, dass auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 43a Abs. 3 S. 3 EnWG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn der Auslegung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

26.11.2026

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Dezernat 66 Einwendungen gegen den Plan vortragen. Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist gegenüber der Anhörungsbehörde elektronisch abzugeben (§ 43a Abs. 6 S. 1 EnWG) und zwar unter

Energieleitungen@bra.nrw.de

Weiterhin ist die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form auch unter poststelle@bra.nrw.de möglich, sowie als verschlüsselte E-Mail und als qualifiziert elektronisch signierte E-Mail an die Adresse poststelle@bra.sec.nrw.de der Bezirksregierung Arnsberg. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php> verwiesen, die alle benötigten Informationen und Hinweise hierzu enthält.

Die Einwendung kann auch bei der Anhörungsbehörde **mündlich zur elektronischen Eingabe** abgegeben werden (§ 43a Abs. 6 S. 2 EnWG). Hierfür ist die persönliche Anwesenheit vor Ort erforderlich. Eine Terminabsprache zur Niederschrift ist daher per Mail an Energieleitungen@bra.nrw.de oder unter der Telefonnummer 02931 – 82-3681 oder 02931/82-3914 zu den regulären Servicezeiten möglich (vgl. <https://www.bra.nrw.de/-316>):

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr	Freitag 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
--	---

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie muss den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Die Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet (§ 43a Abs. 7 S. 1 EnWG). Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: <https://www.bra.nrw.de/4003085>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner kann die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 5 S. 2 EnWG).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
10. Damit Dritte bzw. die betroffene Öffentlichkeit prüfen können, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen i. S. d. § 16 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG vor, die Bestandteil der offengelegten und veröffentlichten Unterlagen sind:
 - Gliederung und Unterlagenverzeichnis (Anlage 0)
 - Erläuterungsbericht (Anlage 1)
 - Übersichtspläne (Anlage 2)
 - Querschnittszeichnungen / Typical (Anlage B 1)
 - Trassierungspläne / Kreuzungsdetailpläne (Anlage B 2)
 - Bauleistik (Anlage B 3)
 - Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis (Anlage B 4)
 - Gasmessstation (Anlage B 5)
 - Grundstücksverzeichnisse (Anlage C 1)
 - Planunterlagen (Anlage C 2)

Umweltfachliche Belange zu den Antragsunterlagen:

 - UVP-Bericht (Anlage D 1)
 - Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage D 2)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage D 3)
 - Fachbeitrag zur WRRL (Anlage D 4)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage D 5)
- Wasserrechtliche Anträge (Anlage E 1)
- Ausnahmen und Befreiungen von den naturschutzfachlichen GE- und Verboten (Anlage E 2)
- Forstrechtlicher Antrag (Anlage E 3)
- Bauantrag Gasmessstation (Anlage E 5)
- Fachgutachten Bodenschutz (Anlage F 1)
- Schallschutztechnische Gutachten (Anlage F 2)
- Umwelt- und geotechnische Gutachten (Anlage F 3)
- Explosionsschutzkonzept Gasmessstation (Anlage F 4)

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Im Auftrag

gez. Flaßhoff